

Hauptsatzung der Stadt Marne (Kreis Dithmarschen)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Stadtvertretung
- § 3 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern
- § 7 Verpflichtungserklärungen
- § 8 Veröffentlichungen
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.11.2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende

Hauptsatzung für die Stadt Marne

erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Marne zeigt in Blau über einer durchgehenden, mit einem offenen Tor versehenen, silbernen Zinnenmauer wachsend den golden bekleideten hl. Matthäus, der ein Beil hält, jederseits begleitet ihn ein schwebender silberner Ring.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Marne (Kreis Dithmarschen)“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung gemäß § 27 Abs. 5 GO.
- (2) Die Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.
- (3) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen enthält.
- (4) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.
- (5) Die Stadtvertretung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Marne.
- (3) Die Stadtvertretung wählt für die Bürgermeisterin oder für den Bürgermeister insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über:

- a) Stundungen und den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
- c) den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Haushalts, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht überschreitet,
- d) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 10.000,00 € nicht überschreitet,
- e) die Veräußerung oder die Belastung von Stadtvermögen im Rahmen des Haushalts, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht überschreitet,
- f) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
- g) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
- h) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushalts nach Maßgabe der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Marne-Nordsee bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

- i) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des Haushalts bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- j) die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten außer Immobilien bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- k) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung gebildet:

a) **Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, und zwar mindestens 4 Stadtvertreterinnen/
Stadtvertreter und bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger, die zur Stadtvertretung wählbar
sein müssen.

Aufgabengebiete:

- Stadtentwicklung
- Städtebauförderung (Grundsatzfragen und finanzielle Abwicklung)
- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligungen an diesen und an deren Gründung
- Bestellung von Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Marne in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist
- Errichtung, Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Empfehlung über den Verbleib des Stiftungsvermögens
- Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlicher Beteiligung der Stadt Marne
- Haushaltsplanungen und Ausführung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit nicht im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist
- Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)
- Verzicht auf Ansprüche der Stadt Marne und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 10.000 €
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen
- Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 €

- Grundstücksangelegenheiten (finanzieller Art)
- Veräußerung und Belastung von städtischem Vermögen ab einem Wert von 10.000 €
- Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 10.000 € jährlich
- Prüfung der Jahresrechnung
- Prüfung der Rechtslage zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtvertretung

b) Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, und zwar mindestens 4 Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter und bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger, die zur Stadtvertretung wählbar sein müssen.

Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung
- Tiefbau
- Hochbau
- Bau und Unterhaltung stadteigener Gebäude
- Stadtplanung
- Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Fachplänen des Landes und anderer Körperschaften (Bauleitpläne, Landesentwicklungsplan, Landschaftspläne, Grünordnungspläne und ähnliche Pläne der Nachbargemeinden)
- Städtebauförderung (Bautechnische Abwicklung)
- Straßen, Wege, Plätze
- Ländereien und städtische Liegenschaften
- Strom- und Gasversorgung
- Grundstücksangelegenheiten
- Umwelt- und Naturschutz
- Kleingartenwesen
- Wohnungswesen
- Verkehr
- Fachausschussbezogene Haushaltsberatungen

c) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, und zwar mindestens 4 Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter und bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger, die zur Stadtvertretung wählbar sein müssen.

Aufgabengebiete:

- Soziale Sicherung

- Gesundheitswesen
- Bildung
- Kultur
- Städtepartnerschaften
- Kirchenangelegenheiten
- Kinder und Jugendliche
- Freizeit und Sport
- Beteiligung an Fachplanungen (z. B. Kindertagesstättenbedarfsplan, Schulentwicklungsplan, auch anderer Schulträger)
- Wahlvorschläge und Benennungen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien
- Vorschläge für Ehrungen (z. b. Ehrenteller, Ehrenbezeichnungen, Sportlertaler)
- Marktwesen
- Veranstaltungen
- Tourismus
- Fachausschussbezogene Haushaltsberatungen.

- (2) Jede Fraktion kann bis zu 7 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (4) Den Ausschüssen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch Beschluss der Stadtvertretung Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten aus den Aufgaben der Stadtvertretung unter Beachtung der Vorbehalte nach § 28 GO übertragen werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Einschränkungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann einmal im Jahr bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie/Er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten.

Das gilt auch, wenn dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.300 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

Das gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Stadt werden in den städtischen Bekanntmachungskästen im Stadtgebiet bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

vor dem Rathaus, am ZOB, in der Feldstraße gegenüber der Einmündung Ringstraße und in der Hafestraße Einmündung Röntgenstraße

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Januar 2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 30.11.2010 erteilt.

Marne, 01. Dezember 2010

(Hans-Joachim Möller)
Bürgermeister